

**Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH
Bildungsunternehmen Dr. Jordan, Gemeinnütziger Schulverein e. V.**



Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

für den Bachelor-Studiengang

**Mittelstandsmanagement
Bachelor of Arts (B. A.)**

Stand: 23.07.2015

I	Grundlegende Rahmenbedingungen	4
§ 1	Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2	Ziele des Studiengangs	4
§ 3	Abschluss des Studiengangs.....	5
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit	5
§ 5	Studienvoraussetzungen und Zulassung	5
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Nachteilsausgleich	7
II	Struktur und Inhalt des Studiums.....	8
§ 8	Modulsystem, ECTS-Credits und Workload.....	8
§ 9	Inhalte des Studiums	9
§ 10	Lehr- und Lernmethoden	10
§ 11	Auslandsstudium	10
III	Prüfungsleistungen und Prüfungen	11
§ 12	Gegenstand und Ziel von Prüfungen	11
§ 13	Prüfungsformen.....	11
§ 14	Präsenzpflicht und die Zulassung zu Prüfungen	12
§ 15	Durchführung von Prüfungen.....	13
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten	13
§ 17	Nichtzulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 18	Bestehen von Prüfungsleistungen	17
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten	17
IV	Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten	18
§ 20	Wiederholungsprüfungen und Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten	18
§ 21	Nichtzulassung zum dritten Studienjahr und zur Abschlussprüfung	19
V	Praxisprojekte	19
§ 22	Art, Zweck und Dauer der Praxisprojekte	19
§ 23	Betreuung und Bewertung der Praxisprojekte	20
§ 24	Prüfungsleistungen der Praxisprojekte	21
VI	Bachelor Thesis	22
§ 25	Zweck der Bachelor Thesis, Thema, Prüfer	22
§ 26	Anmeldung zur Bachelor Thesis.....	22
§ 27	Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor Thesis	23
§ 28	Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis und Wiederholung	24
VII	Abschlussprüfung	24
§ 29	Art und Durchführung der Abschlussprüfung	24
§ 30	Prüfungsgremium	25
§ 31	Bewertung der Abschlussprüfung.....	25
§ 32	Wiederholung der Abschlussprüfung	25

VIII	Transcript, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement	26
§ 33	Transcript und Diploma Supplement.....	26
§ 34	Gesamtnote.....	26
§ 35	Urkunde	27
IX	Ergänzende Informationen und Schlussbestimmungen	27
§ 36	Studienberatung	27
§ 37	Einführungs- und Semesterveranstaltungen.....	27
§ 38	Student Handbook.....	27
§ 39	Spätere Ungültigkeit von Prüfungen	28
§ 40	Regelmäßige Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung	28
X	Anhang.....	29
	Modulübersicht	29

I Grundlegende Rahmenbedingungen

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung auf die geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten jedoch im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Voraussetzungen, Inhalt und Aufbau sowie die Studienleistungen und den Abschluss des Bachelor-Studiengangs *Mittelstandsmanagement* an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH.
- (2) Der Studiengang wird als Duales Studium absolviert. In dieser Form haben die Studierenden bereits vor Beginn des Studiums einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb abzuschließen, der sich durch einen Kooperationsvertrag mit der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH zur Durchführung der Ausbildung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet hat. Die Studierenden absolvieren alle Praxisprojekte in einem Ausbildungsbetrieb.
- (3) Mitgeltende Dokumente, auf welche die Studien- und Prüfungsordnung verweist, sind das Modulhandbuch mit der Beschreibung aller Module sowie die Curriculumsübersicht und darauf aufbauend die Veranstaltungsstruktur mit der Zuordnung der Module zu den Semestern und der Festlegung der Art der Prüfung je Modul.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang *Mittelstandsmanagement* hat zum Ziel, neben der Vermittlung eines breiten ökonomischen Basiswissens, Führungsnachwuchskräfte in den Besonderheiten und Spezifika mittelständischer und/oder familiengeführter Unternehmen auszubilden.
- (2) Der Studiengang soll die Studierenden zur wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigen, um sie in die Lage zu versetzen, komplexe Sachverhalte zu erfassen, zu verstehen, logisch-analytisches Denken zu trainieren und eine Synthese von Wissenskomponenten vornehmen zu können. Insbesondere wird das Ziel verfolgt, qualifizierten Bewerbern im Wege eines stark praxisorientierten Kompaktstudiums eine grundlegende Qualifikation im Hinblick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und eine Managementausbildung mit der notwendigen Persönlichkeitsbildung zu ermöglichen. Hierzu werden Denkmetho-

den, Modelle und Methodenkompetenz der Wirtschaftswissenschaften vermittelt und in globalwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge einbezogen.

- (3) Das Studium soll die Studierenden mit Hilfe von Fallbeispielen und Fallstudien vor allem in die Lage versetzen, erworbenes Wissen in gebräuchliche Handlungsmuster des relevanten Berufsfeldes zu transferieren und damit in konkreten Entscheidungssituationen anzuwenden.

§ 3 Abschluss des Studiengangs

- (1) Nach dem Erwerb von 180 ECTS-Credits wird den Studierenden der berufsqualifizierende Abschluss *Bachelor of Arts (B. A.)* verliehen.
- (2) Der Bachelor-Studiengang muss innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen werden, damit der Abschluss nach Absatz 1 verliehen werden kann.
- (3) Im Falle des Eintritts von Mutterschutz bzw. Elternzeit gemäß § 7 (4) verlängert sich die maximale Studiendauer um den Freistellungszeitraum.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studienjahr beginnt jeweils im Oktober. Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienprogramms oder eine Rückversetzung in ein bereits absolviertes Studienjahr kann der Prüfungsausschuss aus begründetem Anlass oder auf Wunsch des Studenten zu Beginn eines jeden Semesters verfügen.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Studienbestandteile und Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.
- (3) Die Studienabschnitte im 1. bis 4. Semester werden in wechselnden Studien- und Praxisphasen zu je ca. 12 Wochen durchgeführt.
- (4) Im 3. Jahr (5. bis 6. Semester) folgen das Schwerpunktsemester, das Projektstudium, die Bachelor Thesis und im Rahmen der letzten Studienphase die Abschlussprüfung.

§ 5 Studienvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ist die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die auf-

grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung erforderlich.

- (2) Bewerber, die die allgemeine Hochschulreife besitzen, sind direkt zum Studium zugelassen. Für Bewerber mit Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung
 - a) in der englischen Sprache,
 - b) im Fach Mathematik,

Voraussetzung.

- (3) Bewerber mit Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife können entsprechende Kenntnisse der englischen Sprache durch eine Punktzahl (Note) von mindestens 8 Punkten (befriedigend) im Zeugnis der Fachhochschulreife nachweisen. Ein Nachweis kann auch geführt werden durch einen TOEFL-Score von mindestens 70 Punkten internet-based.
- (4) Hinreichende Kenntnisse in der Mathematik können ebenfalls durch eine Punktzahl (Note) von mindestens 8 Punkten (befriedigend) im Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.
- (5) Außerdem sind sämtliche geforderten Bewerbungsunterlagen einzureichen und müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Hierzu gehören ein Anschreiben, der Lebenslauf, ein Bewerberfoto, Zeugniskopien, und, soweit vorhanden weitere Qualifikationen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gemäß der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 29. Juni 2006 zulassen, wenn die ordnungsgemäße Absolvierung des Studiengangs gewährleistet erscheint. Ebenso gilt dies im Rahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende gemäß § 7 (3). Hierüber entscheidet im Einzelfall das Kuratorium.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle Prüfungsangelegenheiten zuständig. Außerdem ist er für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung ergeben.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist mehrfach möglich.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

- zwei Lehrkräfte, von denen mindestens einer hauptberuflich der Berufsakademie angehören muss
- ein Vertreter der Ausbildungsunternehmen
- ein Vertreter der Akademieleitung
- ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme.

- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschuss erfolgt auf unterschiedliche Weise. Die Vertreter der Lehrkräfte und die Studentenvertretung werden durch Direktwahl der jeweiligen Berufsakademiegruppen gewählt. Der Vertreter der Akademieleitung wird durch die Leitung der Privaten Berufsakademie Fulda bestellt. Der Vertreter der Ausbildungsunternehmen wird, wie auch der Prüfungsausschussvorsitzende, durch das Kuratorium gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitzende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung bestellten Person mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.
- (9) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ausüben und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zudem dürfen Vertreter der Unternehmen bei den Präsentationen der Praxisprojekte zu Prüfenden bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ist eine Institution, die ihre Studierenden unabhängig von Geschlecht, Rasse und religiöser Einstellung fördert.
- (2) Um die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten verschiedener sozialer Schichten zu berücksichtigen, legt die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH besonderes Augenmerk darauf, die Studien-

gebühren in derartigen Fällen durch das beteiligte Kooperationsunternehmen entrichten zu lassen. Jedoch können als direktes Förderelement der Privaten Berufsakademie Fulda auch (Teil-) Stipendien vergeben werden.

- (3) Die Förderung behinderter Studierender ist an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH vorgesehen. Sowohl für das Zulassungsverfahren wie auch für die Erbringung der Prüfungsleistung ist ein Nachteilsausgleich vorgesehen. Siehe hierzu auch § 15 (3) der SPO (Studien- und Prüfungsordnung).
- (4) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

II Struktur und Inhalt des Studiums

§ 8 Modulsystem, ECTS-Credits und Workload

- (1) Der Studiumumfang ist so gewählt, dass pro Semester die Studierenden 30 ECTS-Credits erwerben können, während der gesamten Regelstudienzeit von 6 Semestern damit 180 ECTS-Credits. Der Erwerb aller 180 ECTS-Credits ist Bedingung dafür, dass der Studiengang *Mittelstandsmanagement* erfolgreich abgeschlossen und damit der Titel *Bachelor of Arts (B. A.)* verliehen werden kann.
- (2) Die für diesen Studiengang festgelegten ECTS-Credits beruhen auf einem Workload-basierten System, bei dem auf einen ECTS-Credit 25 Arbeitsstunden entfallen.
- (3) Die Lehrinhalte des Studiums sind modular gestaltet. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Vorlesungsmoduls können 5 ECTS-Credits erworben werden, in den Praxisphasen jeweils 5 ECTS-Credits und im Projektstudium sowie in der Bachelor Thesis jeweils 10 ECTS-Credits.
- (4) Die Leistungen der Module sind in der Regel unabhängig voneinander zu erbringen. Jedes Modul ist hinsichtlich der jeweiligen Ziele, Lerninhalte und Voraussetzungen in sich geschlossen.
- (5) Die im Anhang befindliche tabellarische Modulübersicht zeigt die jeweiligen Module, das Semester, die jeweils vergebenen ECTS-Credits und die Art der Prüfungsleistung auf und ist fester Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 9 Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang führt die Studierenden in das spätere Berufsfeld Mittelstandsmanagement ein. Es werden Grundlagen vermittelt, die durch das Anleiten zur Selbstorganisation bereits integraler Bestandteil des Studiums sind. Kooperative Selbstqualifikation als Methode des Lernens fördert die Selbstbildung. Selbstbildung erfordert Disziplin, Zielbewusstsein, Risikofreudigkeit und die Fähigkeit, selbständig zu lernen. Dabei geht es ebenfalls darum, das Wissen und die Erfahrungen mit anderen auszutauschen und voneinander zu lernen. Mit der kooperativen Selbstqualifikation können Eigenschaften entwickelt werden, die zu den Zukunftsqualifikationen gehören: vorausschauendes, planerisches und schlussfolgerndes Denken und Handeln sowie das Bewältigen von Problemsituationen durch Problemerkennung und Problemlösung. Hierzu gehört auch das Auswerten von Alternativen. Außerdem wird durch die Methode des kooperativen Selbstlernens Belastbarkeit, Selbständigkeit sowie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Studierenden entwickelt.
- (2) Die 180 ECTS-Credits des Studiengangs teilen sich folgendermaßen auf:
 - auf den Basisfächerkanon entfallen 75 ECTS-Credits,
 - auf schwerpunktspezifische (mittelstandsbezogene) Vorlesungsmodul 35 ECTS-Credits,
 - auf Praxisprojekte (inkl. Projektstudium) 30 ECTS-Credits,
 - auf Fremdsprachen 10 ECTS-Credits,
 - auf die Entwicklung von Leadership Skills (Module „Integrierte Unternehmensführung“, „Communication Skills“ und „Cross Cultural Behaviour/ Studium Generale“) insgesamt 20 ECTS-Credits,
 - auf die Bachelor Thesis 10 ECTS-Credits.
- (3) Die Inhalte der einzelnen Module, die für das Studium notwendig sind, sowie deren Abfolge sind in der Veranstaltungsstruktur und dem Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Die Definition der Inhalte der einzelnen Module steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und aufgrund von Erfahrungen, wissenschaftlicher Entwicklungen und Aktualität.
- (5) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind fester Anhang der Studien- und Prüfungsordnung. Sie sind damit rechtlich an die Studien- und Prüfungsordnung gebunden. Änderungen des Studienverlaufs und der Modulstruktur kön-

nen sich aus möglichen Änderungen der Qualifikationsziele ergeben. Es kann durch Beschluss des Kuratoriums zu Änderungen kommen.

(6) Alle Module des Studiums werden einmal jährlich angeboten.

(7) Die Ausgestaltung der Praxisprojekte, der Bachelor Thesis und der Abschlussprüfung sind den §§ 22 - 32 SPO zu entnehmen.

§ 10 Lehr- und Lernmethoden

(1) An Lehr- und Lernmethoden werden eingesetzt: Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeit, Fallstudien, Klausurübungen, Präsentationen, Referate, Projektarbeiten, mündliche Mitarbeit, Selbststudium mit Online-Aktivitäten, Anwendungen am PC.

(2) Zusätzlich werden in die Module Schlüsselqualifikationen und EDV-Anwendungsprogramme integriert.

(3) Für alle während des Studiums anzufertigenden schriftlichen Arbeiten bilden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Regeln und Richtlinien der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH die verbindliche formale Grundlage.

§ 11 Auslandsstudium

(1) Im Rahmen des Studiums kann auf Antrag des Studierenden ein Auslandssemester an einer von der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH benannten Partnerakademie oder –hochschule absolviert werden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums erwerben die Studierenden 20 ECTS-Credits in insgesamt vier zu absolvierenden Modulen.

(3) Die im Rahmen des Auslandsstudiums zu absolvierenden Module müssen im Inhalt den Modulen, die im entsprechenden Semester an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH durchgeführt werden, entsprechen. Ein Nachweis der zu belegenden Module ist vom Studierenden mit Antragstellung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Antragsunterlagen über die Bewilligung.

- (4) Die Modulprüfungen finden an der Partnerakademie bzw. –hochschule statt. Notwendige Wiederholungsprüfungen können ersatzweise auch von der Partnerakademie bzw. –hochschule formuliert und an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH durchgeführt werden.
- (5) Die Partnerakademie bzw. –hochschule erstellt über die erbrachten Leistungen ein Transcript.

III Prüfungsleistungen und Prüfungen

§ 12 Gegenstand und Ziel von Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben ihre Fortschritte im Studium durch Leistungen nachzuweisen. Diese Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Prüfungsleistungen werden durch Punkte bzw. Noten bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen sind Ergebnisse von Prüfungen, die die Studierenden während ihres Studiums zu absolvieren haben. Eine Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Im Rahmen der Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können. Die Studierenden sind deshalb zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen verpflichtet.
- (3) Die Studierenden erhalten die in einem Semester erwerbbaaren ECTS-Credits nur dann angerechnet, wenn die Prüfungsleistung bestanden wurde. Unabhängig von der erzielten Note erhalten die Studierenden bei bestandenen Prüfungsleistungen die vollen ECTS-Credits gutgeschrieben. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden und es werden keine (auch nicht anteilige) ECTS-Credits zuerkannt.
- (4) Die Prüfungsanforderungen einer Prüfungsleistung sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind. Dabei kann ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand festgestellt werden, wenn das Ziel der Prüfungsleistung dies erfordert.

§ 13 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen können schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Continual Assessment, Gruppenarbeiten (auch Online-

Aktivitäten), Fallstudien, Präsentationen, Projektarbeiten und Protokolle in Betracht kommen.

- (2) Sind schriftliche Prüfungsleistungen durch Klausurarbeit zu erbringen, so darf die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit eine maximale Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Continual Assessment erbracht werden, setzen sich aus der Bewertung der aktiven Unterrichtsbeiträge des Studenten sowie aus modulbegleitend abgeleisteten Testaten zusammen. Präsentationen gehen als Sonderleistungen in die Bewertung der aktiven Unterrichtsbeiträge ein. Beide Anteile werden jeweils mit 50 % in die Modulbewertung einbezogen.
- (4) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn ein signifikanter Anteil des zu bewertenden Beitrags der einzelnen Studierenden aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Art der für die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistung sind der Veranstaltungsstruktur zu entnehmen. In der Veranstaltungsstruktur sind die Module, die ECTS-Credits und die Prüfungsart aufgeführt.
- (6) Teilnahmeanerkennungen bestätigen die individuell erkennbare Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die Präsenz innerhalb der Module muss mindestens 75 % betragen. Teilnahmeanerkennungen können eine Leistungsbewertung umfassen, welche aber nicht in andere Prüfungsleistungen und Modulbewertungen eingeht.
- (7) Die Studien- und Prüfungsordnung und die Veranstaltungsstruktur gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen der Regelstudienzeit alle geforderten Prüfungsleistungen erbringen können.
- (8) Abweichende Regelungen von § 13 SPO können für externe Prüfungen und Prüfungen, die sich aus Prüfungsordnungen von Partnerhochschulen ergeben, gelten.

§ 14 Präsenzpflicht und die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der kompakte Aufbau des Studiums und die straffe Gestaltung des Unterrichts erfordern die ständige Anwesenheit der Studierenden während der Lehrveranstaltungen. Die Studierenden sind daher verpflichtet, diese regelmäßig zu besuchen.

- (2) Der Anwesenheitsnachweis erfolgt mittels Studienlisten. Die Dozenten der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH sind verpflichtet, die Studienlisten ordnungsgemäß zu führen.
- (3) Der Studierende wird zur Prüfung eines Moduls nur zugelassen, wenn
 - seine Präsenz in den Lehrveranstaltungen des Moduls mindestens 75 % betragen hat und
 - der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Studiengebühren vorliegt.
- (4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums geforderten Nachweise erbracht sind.

§ 15 Durchführung von Prüfungen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Erbringung einer Prüfungsleistung, folgende Informationen durch Aushang oder per E-Mail bekannt gegeben werden:
 - die zur Prüfung zugelassenen Studierenden,
 - Zeit und Ort der Prüfung
 - die Dauer der Prüfung.
- (2) Die Erbringung von Prüfungsleistungen findet unter Aufsicht statt. Die Studierenden müssen sich auf Verlangen des Prüfenden oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.
- (3) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in dem dafür vorgesehenen Zeitraum oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestatten. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch die hierfür vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden. Jede Prüfungsleistung kann von einem oder zwei Prüfenden bewertet werden. Der Prüfungsausschuss regelt im Einzelnen,

welche Prüfungen von einem oder zwei Prüfenden bewertet werden und in welchen Fällen die Prüfung unter Mitarbeit von Beisitzenden abzunehmen ist.

- (2) Prüfungsleistungen sind differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.
- (3) Die Leistungsbewertung im Rahmen eines Continual Assessment findet obligatorisch auf drei Wegen statt:
- Die mündliche Mitarbeit als permanente Möglichkeit der Leistungserbringung wird in ihrer quantitativen wie qualitativen Dimension bewertet.
 - Periodische Testate geben ein durchgängiges Bild der Lernstoffvertiefung.
 - Präsentationen geben den Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen einer Sonderleistung ihre Fähigkeit der Erarbeitung und Darstellung eines vertieften Wissensgebietes bewerten zu lassen.

Zum Continual Assessment gehört unentbehrlich, das der Dozent zu Beginn des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung seine Kriterien der Leistungsbewertung den Studierenden offenlegt und sich in der späteren Bewertung explizit auf diese bezieht.

- (4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Punktbewertungen gemäß Abs. 5. Dabei wird bei der Umrechnung in Noten nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem deutschen Notensystem wie folgt:

Noten	Punkte	Einstufung	Beschreibung
1,0	100 - 95	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,3	94 - 90	sehr gut	
1,7	89 - 85	gut	
2,0	84 - 80	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,3	79 - 75	gut	
2,7	74 - 70	befriedigend	
3,0	69 - 65	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,3	64 - 60	befriedigend	
3,7	59 - 55	ausreichend	
4,0	54 - 50	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	49 - 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (6) Parallel dazu können ECTS-Noten vergeben werden, die aber keine absoluten, sondern relative Noten darstellen. Hierzu werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:

ECTS-Noten	Anteil der bestandenen Prüfungsleistungen
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die schlechtesten 10 %

- (7) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilen, so legt der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher die Gewichtung fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Prüfungsleistung ermittelt wird.
- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (9) ECTS-Credits einer anderen Hochschule oder einer staatlich anerkannten Berufsakademie werden im Falle der Gleichwertigkeit angerechnet und im Bachelorzeugnis mit der Vermerk „angerechnet von Hochschule | Berufsakademie XY“ aufgeführt. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die für die Fächer zuständigen Prüfenden anhören.
- (10) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums extern erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die Qualifikationen der entsprechenden Module bzw. Lehreinheiten auf Antrag des Studierenden von dem Prüfungsausschuss der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der Qualifikationen ist der individuelle Nachweis in einem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen ECTS-Credits durch Anrechnung ersetzt werden.
- (11) Bei einem internen Wechsel des Studienschwerpunktes an der Privaten Berufsakademie Fulda werden die Ergebnisse bereits absolvierte Module übernommen. Diese Regelung betrifft nur die Module, welche analog in den verschiedenen Studienschwerpunkten angeboten werden. Ebenfalls werden die bereits absolvierten Prüfungsversuche in den jeweiligen Modulen übernommen.
- (12) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden jeweils per E-Mail mitgeteilt. Die Bekanntmachung sollte spätestens acht Wochen nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsphase erfolgen. Die Bewertung der Bachelor Thesis ist den Studierenden spätestens drei Monate nach Abgabe der Thesis mitzuteilen.

§ 17 Nichtzulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende gemäß § 14 oder 15 SPO zur Prüfung nicht zugelassen wird.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Hierzu ist zwingend das Formular „Für die Beantragung von Prüfungsrücktritt und Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsarbeiten“ zu nutzen. Bei Krankheit des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen

Attestes innerhalb von drei Werktagen erforderlich, der die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (4) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind dabei aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so können Studierende innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnisnahme verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss wird den Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilen, bei der sich die Note gemäß § 16 Abs. 7 SPO errechnet, so ist die Prüfungsleistung nur dann bestanden, wenn jeder Teil der Prüfungsleistungen für sich bestanden ist. Bei Nichtbestehen von Teilprüfungen sind ausschließlich die nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens haben die Studierenden die Möglichkeit, Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

- (2) Die Einsichtnahme findet grundsätzlich während der Studienphase statt, die auf das Prüfungsverfahren folgt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme zu einem anderen als dem vom Prüfungsausschuss hierzu festgesetzten Termin ist grundsätzlich nach Absprache möglich.

IV Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten

§ 20 Wiederholungsprüfungen und Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten

- (1) Eine Prüfungsleistung kann in der Regel einmal schriftlich wiederholt werden. Bei zwei fehlgeschlagenen schriftlichen Prüfungsversuchen hat der Studierende als dritte und letzte Möglichkeit eine mündliche Prüfung, um das Modul zu absolvieren. Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Exmatrikulation zur Folge. Haus- und Praxisarbeiten können ebenfalls einmal schriftlich und im Drittversuch mündlich wiederholt werden.
- (2) Wiederholungs- oder Nachholprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Studierende ist bei Nichtteilnahme oder Nichtbestehen der regulären Prüfung zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verpflichtet.
- (3) Ein Studierender wird nur unter der Voraussetzung für das dritte Studienjahr zugelassen, dass er aus den ersten drei Semestern alle 90 ECTS-Credits erworben hat. Die Summe der erworbenen ECTS-Credits eines Studierenden wird nach dem auf das dritte Semester folgenden Wiederholungs- bzw. Nachholprüfungszeitraum ermittelt.
- (4) Ein Studierender wird für die fächerübergreifende Abschlussprüfung im Rahmen des letzten Moduls des Curriculums nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
 - Der Studierende hat mindestens 150 ECTS-Credits erworben, wobei die fehlenden 30 ECTS-Credits zur Verleihung des Abschlusses ausschließlich aus den Modulen des 6. Semesters und der Bachelor Thesis resultieren dürfen.
 - Alle Studien- und Prüfungsgebühren müssen entrichtet worden sein.
- (5) Zusätzlich zu der Regelung in Absatz 2 werden Wiederholungsprüfungen in einer Fremdsprache jeweils zu Beginn des Folgesemesters im Rahmen der Vorlesung angeboten. Wird die Wiederholung nicht bestanden, legt der Prü-

fungsausschuss in Absprache mit dem Fachdozenten den weiteren Studienablauf fest.

§ 21 Nichtzulassung zum dritten Studienjahr und zur Abschlussprüfung

- (1) Wird ein Studierender nicht für das dritte Studienjahr zugelassen, muss er im Folgejahr die Module der im zurückliegenden Studienjahr nicht erworbenen ECTS-Credits erneut studiengebührenpflichtig belegen und an diesen Prüfungen teilnehmen. Weitere Module dürfen in diesem Wiederholungsjahr nicht belegt werden. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um ein Jahr.
- (2) Wird ein Studierender nicht für die Abschlussprüfung zugelassen, muss er im Folgejahr die Module der noch ausstehenden ECTS-Credits erneut studiengebührenpflichtig belegen und an diesen Prüfungen teilnehmen. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um ein Jahr.
- (3) Die Neubelegung von Modulen nach § 21 Abs. 1 und 2 SPO kann jeweils nur einmal erfolgen.
- (4) Den Studierenden wird vom Prüfungsausschuss mitgeteilt, wenn sie zu bestimmten Studienabschnitten nicht zugelassen sind.
- (5) Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Zulassung für das dritte Studienjahr oder die Abschlussprüfung zweimal in Folge nicht erteilt wurde oder
 - Prüfungsleistungen der Praxisprojekte, die Bachelor Thesis oder die Abschlussprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden wurden oder
 - das Studium gemäß § 3 Abs. 2 nicht mehr innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen werden kann.
- (6) In begründeten Härtefällen, insbesondere bei länger währender Krankheit, kann der Prüfungsausschuss von den Regelungen in § 20 und § 21 SPO abweichen.

V Praxisprojekte

§ 22 Art, Zweck und Dauer der Praxisprojekte

- (1) Die Praxisprojekte dienen einer intensiven Verbindung von kaufmännischer Theorie und Praxis. Insbesondere wird angestrebt:

- die Einsicht in die Arbeits- und Entscheidungsprozesse von Unternehmen und Organisationen
 - die Vermittlung fachlicher Zusammenhänge und Entscheidungsprozesse
 - die Gewinnung von Erkenntnissen gesellschaftlicher und sozialer Bezüge
 - Transformation der Theorie in die Praxis
- (2) Die Praxisprojekte erstrecken sich in der Regel über die Praxisphase eines Semesters (12-14 Wochen). Dabei sind folgende Arten von Praxisprojekten zu unterscheiden:
- Fachungebundene Praxisphasen im 1., 2., 3., und 4. Semester (je 5 ECTS-Credits),
 - Projektstudium im 5. Semester (10 ECTS-Credits)
- (3) Während dieser Zeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH.

§ 23 Betreuung und Bewertung der Praxisprojekte

- (1) Die Praxisprojekte werden in dafür geeigneten, von der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen durchgeführt.
- (2) Während der Praxisprojekte werden die Studierenden von einer an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH lehrenden und vom Prüfungsausschuss hierzu beauftragten Person betreut.
- (3) Über die Praxisprojekte ist von den Studierenden ein Projektbericht anzufertigen. Der Projektbericht dient der Einführung in das wissenschaftsbezogene Arbeiten und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, selbstständig eine wissenschaftsbezogene Problemstellung zu bearbeiten. Der Projektbericht ist unter sorgfältiger Wahrung der Verschwiegenheit zu erstellen. Interne, der Verschwiegenheit unterliegende Tatbestände und Vorgänge dürfen nicht oder nur mit Genehmigung des Betriebes genannt werden. Auf Wunsch erhält der Betrieb eine Kopie des Berichts.
- (4) Die Haus-, Praxis-, und Projektarbeiten müssen am Abgabetag in schriftlicher und digitaler Form an der Privaten Berufsakademie Fulda eingehen. Nur eine in beiden Formen abgegebene Arbeit wird als eingereicht bewertet. Bei der Zustellung der Arbeiten durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend.

- (5) Im Vorfeld der Bearbeitungszeit der Projektarbeit ist ein Proposal (Themenvorschlag) beim jeweiligen Studienleiter des Studiengangs einzureichen. Zudem wird auf freiwilliger Basis ein Kolloquium angeboten, welches die Reflexion des Themas mit dem Dozenten und den Kommilitonen ermöglicht. Die Einladungen werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe eines Ablaufplans durch die Studien- und Prüfungsorganisation versendet.
- (6) Im Projektstudium sind darüber hinaus die Ergebnisse in einer Projektabschlusspräsentation vorzustellen. Sie dient der Vorbereitung auf die Darstellung von wissenschaftlich komplexen Zusammenhängen vor einem fachkundigen Auditorium.
- (7) Alle Teile der Praxisprojekte werden gesondert bewertet. Die Bewertung erfolgt jeweils durch Noten. Die einzelnen Bestandteile und Gewichtungen der Bewertung beschreibt § 24 SPO.
- (8) Ein bestandenes Praxisprojekt kann nicht freiwillig wiederholt werden.
- (9) Konkretisierend zu den in § 18 SPO gemachten Angaben zum Verfahren bei Prüfungsleistungen, die aus mehreren Teilen bestehen, gilt für die in § 24 SPO genannten Bestandteile der Prüfungsleistung von Praxisprojekten folgendes: Werden der Projektbericht und/oder die Präsentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, dürfen diese Teile der Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Kann einer der beiden Teile auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend abgeschlossen werden, so muss das gesamte Projektstudium noch einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt dann in allen Teilen.

§ 24 Prüfungsleistungen der Praxisprojekte

Die Prüfungsleistungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- (1) Fachungebundene Praxisphase
 - Bewertung des Projektberichts durch die Berufsakademie (100 %)
- (2) Fachgebundene Praxisphase
 - Bewertung des Projektberichts durch die Berufsakademie (80 %)
 - Bewertung der Präsentation und Verlaufsfaktoren durch das Unternehmen und die Berufsakademie (20 %)
- (3) Projektstudium
 - Bewertung des Projektberichts durch die Berufsakademie (60 %)
 - Bewertung der Projektabschlusspräsentation inkl. Management Summary durch die Berufsakademie (20 %)
 - Bewertung von Verlaufsfaktoren durch das Unternehmen (20 %)

- (4) Jede Prüfungsleistung muss einzeln bestanden sein.
- (5) In den Praxisphasen, in der die Bewertung der Verlaufsfaktoren nicht durch die Berufsakademie erfolgt, kann eine besonders schwach ausgeprägte Leistungswilligkeit im Projektverlauf durch Herabsetzung der Note des Projektbereichs berücksichtigt werden.

VI Bachelor Thesis

§ 25 Zweck der Bachelor Thesis, Thema, Prüfer

- (1) Die Bachelor Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor Thesis kann nicht in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor Thesis müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor Thesis innerhalb der für die Bearbeitung vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bachelor Thesis kann von jedem Dozenten vergeben und betreut werden, der gemäß dieser Prüfungsordnung zum Prüfenden bestellt werden kann (s. § 6 SPO).

§ 26 Anmeldung zur Bachelor Thesis

- (1) Zur Bachelor Thesis müssen sich die Studierenden anmelden. Die Anmeldung hat im 5. Semester zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Anmeldung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Ein Studierender kann sich zur Bachelor Thesis nur anmelden, wenn er mindestens 120 ECTS-Credits erworben hat, den Nachweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Studiengebühren erbracht hat und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorliegt.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren zur Genehmigung des Themas und zur Zuweisung zu den Betreuern fest.

- (4) Die Zulassung zur Bachelor Thesis erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses. Eine Zulassung kann versagt werden, wenn die zur Meldung erforderlichen Unterlagen verspätet eingereicht werden oder nicht vollständig sind.
- (5) Wird die Zulassung versagt, gilt die Meldung als nicht erfolgt.

§ 27 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor Thesis

- (1) Kurz vor Beginn der eigentlichen Bearbeitungszeit der Bachelor Thesis hat der Studierende eine unterschriebene Vereinbarung mit der Bestätigung oder einer eventuellen Anpassung des Themas beim Prüfungsausschuss einzureichen. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Vereinbarungsformular bestätigt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Im Vorfeld der Bearbeitungszeit ist ein ausführliches Proposal (Themenvorschlag) beim jeweiligen Studienleiter des Studiengangs einzureichen. Zudem wird auf freiwilliger Basis ein Kolloquium angeboten, welches die Reflexion des Themas mit dem Dozenten und den Kommilitonen ermöglicht. Die Einladungen werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe eines Ablaufplans durch die Studien- und Prüfungsorganisation versendet.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor Thesis) beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei einem vor Ablauf der Frist gestellten begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (4) Die Bachelor Thesis ist unter Beachtung der für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Regeln und Richtlinien der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH zu erstellen.
- (5) Jeder Bachelor Thesis ist folgende Versicherung der Studierenden beizufügen, inklusive Unterschrift und Datum:

„Ich versichere, dass ich diese Arbeit selbständig angefertigt und alle von mir benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe. Wörtliche und sinngemäße Zitate habe ich als solche gekennzeichnet. Ich versichere zudem, dass keine sachliche Übereinstimmung mit einer im Rahmen eines vorangegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit sowie Bachelor Thesis besteht. Die Arbeit wurde und wird keiner anderen Stelle oder anderen Person im Rahmen einer Prüfung vorgelegt.“

- (6) Die Bachelor Thesis ist mit einem Textverarbeitungsprogramm in dreifacher Ausfertigung anzufertigen. Ein Exemplar ist in gebundener Form (nicht geringtelt) abzugeben und zwei Exemplare als deutlich beschriftetes elektronisches virusgeprüftes Speichermedium anzufertigen. In das gebundene Exemplar ist der „Bewertungsschlüssel“ als zweite Umschlagseite einzulegen (nicht einzuheften).
- (7) In der Regel wird die Bachelor Thesis in deutscher oder englischer Sprache erstellt.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis und Wiederholung

- (1) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) Die Bewertung der Bachelor Thesis wird von einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfenden durchgeführt. Führt diese Bewertung nicht zu einer Note mit mindestens „ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss eine Zweitkorrektur durch einen zweiten vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durchführen lassen.
- (3) Weichen in dem Fall, in dem der Prüfungsausschuss eine Zweitkorrektur durchführen lässt, die Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab, ergibt sich die Note der Bachelor Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.
- (4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) Die Bachelor Thesis kann bei einer Note, die schlechter als mit „ausreichend“ bewertet ist, einmal wiederholt werden. Eine mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelor Thesis kann nicht wiederholt werden.

VII Abschlussprüfung

§ 29 Art und Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist eine schriftliche und mündliche Gruppenarbeit im Fach „Integrierte Unternehmensführung“. Die Gruppenarbeit besteht aus einer zu bearbeitenden fachübergreifenden Fallstudie.

- (2) Die Gruppenarbeit setzt sich aus drei Teilen zusammen. Der erste Teil besteht aus einer schriftlichen Anfertigung und Vorlage einer Management Summary zu der vergebenen Fallstudie. Der zweite Teil besteht aus einer Präsentation der von der Gruppe erarbeiteten Ergebnisse der Fallstudie vor einem Prüfungsgremium. Der dritte Teil besteht aus einer Diskussion der vorgetragenen Thesen mit dem Prüfungsgremium.

§ 30 Prüfungsgremium

- (1) Die Gruppenarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfungsgremium bewertet.
- (2) Das Prüfungsgremium besteht aus dem Aufgabensteller und bis zu zwei weiteren Prüfenden. Die weiteren Prüfenden können aus dem Kreis der Dozenten der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH bestellt werden.

§ 31 Bewertung der Abschlussprüfung

- (1) Alle Teile der Gruppenarbeit werden vom Prüfungsgremium gesondert bewertet. Die Bewertung erfolgt jeweils durch Noten. Die Bewertung ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den einzelnen Mitgliedern des Prüfungsgremiums vergebenen Noten.
- (2) Die Benotung setzt sich wie folgt zusammen:
- Management Summary (25 %), Gruppennote
 - Gruppenpräsentation (35 %), Einzelnote
 - Diskussion und Fragen (40 %), Einzelnote
- (3) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn jeder der einzelnen Teile bestanden wurde. Anderweitige Regelungen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 32 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht freiwillig wiederholt werden.
- (2) Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden. Muss die Abschlussprüfung wiederholt werden, ist sie in allen drei Teilen der Abschlussprüfung zu wiederholen.

VIII Transcript, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

§ 33 Transcript und Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn alle 180 ECTS-Credits von dem Studierenden erworben wurden.
- (2) Über das bestandene Studium wird ein Transcript ausgestellt, das die Studierenden zusammen mit einer Urkunde über die Verleihung des Abschlusses *Bachelor of Arts (B. A.)* erhalten.
- (3) Dieses Transcript enthält die Noten aller Module des Studiums. Außerdem wird im Transcript das Thema der Bachelor Thesis angegeben und die Gesamtnote des Studiums ausgewiesen.
- (4) Das Transcript über das bestandene Studium wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.
- (5) Über das gesamte Studium wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement und das Transcript tragen das Datum der Urkunde.

§ 34 Gesamtnote

Die Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs wird anhand des mit der jeweiligen ECTS-Credits-Anzahl gewichteten arithmetischen Mittels der einzelnen Modulnoten berechnet. Dabei sind die Noten aus dem 100er- Benotungssystem relevant.

Für die Berechnung der Gesamtnote gilt daher die folgende Formel:

$$G_I = \sum_{i=1}^n \left(\frac{N_{Ii} * C_i}{\sum_{i=1}^n C_i} \right)$$

Dabei gilt:

G_I = Gesamtnote des Studierenden I

n = Anzahl der absolvierten Module des Studiengangs

N_{Ii} = Note des Studierenden I im Modul i

C_i = ECTS-Credits des Moduls i

§ 35 Urkunde

Neben dem Transcript über das bestandene Studium und dem Diploma Supplement wird eine Urkunde übergeben. Mit der Urkunde wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfung. Die Urkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH versehen.

IX Ergänzende Informationen und Schlussbestimmungen

§ 36 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, die von der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. Für Fragen in Prüfungsangelegenheiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungsorganisation zuständig.
- (2) Bei Fragen über Organisation, Ablauf, Studienpläne und Ähnliches steht zu den Öffnungszeiten die Studienorganisation zur Verfügung.
- (3) Alle auftretenden Fragen können auch per E-Mail gestellt werden. Die sich dazu ergebenden Fragen werden individuell beantwortet.

§ 37 Einführungs- und Semesterveranstaltungen

- (1) Zu Beginn des Studiums finden verschiedene Einführungsveranstaltungen statt.
- (2) Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine Informationsveranstaltung (Planung, Organisation, Ablauf) statt.
- (3) Die Veranstaltungen werden durch Aushang oder per E-Mail angekündigt.

§ 38 Student Handbook

- (1) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ein aktuelles Student Handbook.
- (2) Das Student Handbook beinhaltet folgende Informationen:
 - Büro- und Öffnungszeiten sowie Sprechstunden

- Organisatorisches wie z. B. Studentenausweise, Schäden und Haftung, Intranet
- Dozenten
- Studienlisten und Anwesenheit
- Unterrichts- und Pauseneinheiten
- Terminpläne
- Lehrmittel und Präsentationsmaterialien
- Prüfungsanmeldung, -gebühren und Wiederholungsprüfungen
- Richtlinien für den Ablauf von Prüfungen
- Prüfungsleistung/Transcript
- Studentenaktivitäten
- Dozentenevaluierung
- Veranstaltungen
- Sicherheitshinweise
- Die Region Fulda

§ 39 Spätere Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcripts oder einer Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung eines Transcripts oder einer Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über Rechtsfolgen.
- (3) Ein unrichtiges Transcript oder eine unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Transcripts oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 40 Regelmäßige Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung unterliegt einer regelmäßigen Prüfung durch den Prüfungsausschuss. Änderungen der Ziele, Inhalte, Aufbau und Umfang des Studiums werden innerhalb des Prüfungsausschusses beraten

und durch das Kuratorium der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH beschlossen. Die Lehrinhalte der einzelnen Prüfungsfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodischen Erkenntnisstand angepasst. Außerdem werden hochschuldidaktische Entwicklungen, auch aus den anderen europäischen Ländern, berücksichtigt.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fulda, 14.06.2012

X Anhang

Modulübersicht

SM	Modulname	Credits	Prüfungsleistung
1	Grundlagen der BWL	5	Klausur, 120 Min.
1	Buchführung Bilanzierung	5	Klausur, 120 Min.
1	Communication Skills	5	Hausarbeit (70%) Präsentation (30%)
1	Wirtschaftsmathematik	5	Klausur, 120 Min.
1	Wirtschaftsinformatik	5	Hausarbeit
1	fachungebundene Praxisarbeit I	5	Praxisarbeit
2	Business English I	5	Continual Assessment
2	Management	5	Klausur, 120 Min.
2	KLR Controlling	5	Klausur, 120 Min.
2	Statistik	5	Hausarbeit
2	Wirtschaftsrecht	5	Klausur, 120 Min.
2	fachgebundene Praxisarbeit I - Management	5	Praxisbericht (80%), Präsentation (20%)
3	Einführung in das Mittelstandsmanagement	5	Hausarbeit (70%), Präsentation (30%)

3	Gründungsmanagement	5	Hausarbeit
3	Personalmanagement	5	Klausur, 120 Min.
3	Material Produktion Logistik	5	Klausur, 120 Min.
3	Finanzwirtschaft Steuerlehre	5	Klausur, 120 Min.
3	fachungebundene Praxisarbeit II	5	Praxisarbeit
4	Business English II	5	CA
4	Qualitätsmanagement Projektmanagement	5	Hausarbeit
4	Marketing	5	Klausur, 120 Min.
4	Integrierte Unternehmensführung I	5	Hausarbeit
4	Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie	5	Klausur, 120 Min.
4	fachgebundene Praxisarbeit II - Marketing	5	Praxisbericht (80%), Präsentation (20%)
5	Mittelstandsrecht	5	Klausur, 120 Min.
5	Innovationsmanagement im Mittelstand	5	Gruppen-Hausarbeit(en)
5	Betriebspsychologie und -soziologie des Mittelstands	5	Gruppen-Hausarbeit(en)
5	Führung und Führungsethik im Mittelstand	5	Klausur, 120 Min.
5	Projektstudium	10	Projektarbeit (80%), Präsentation (20%)
6	Regionale und internationale Netzwerke	5	Klausur, 120 Min.
6	Management im soziokulturellen Umfeld: Cross Cultural Behaviour Studium Generale	5	Hausarbeit (50%), Präsentation (50%)
6	Integrierte Unternehmensführung II	5	Abschlussprüfung
6	Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie	5	Klausur, 120 Min.
6	Bachelor-Thesis	10	Bachelor-Thesis
3 4 6	Spanisch (optional)	je 2	Klausur (Niveau A1)